

# **KMK-Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007

## **1. Grundsatz**

Angelegenheiten der Europäischen Union sind insbesondere EU-Vorhaben im Bundesratsverfahren, Beratungsgegenstände von formellen und informellen EU-Ministerräten oder Ausschüssen und sonstigen Beratungsgremien des Rates und der Kommission.

Die Kultusministerkonferenz ist in EU-Angelegenheiten das Forum für die Erarbeitung einvernehmlicher und längerfristiger Positionen und Konzeptionen im Vorfeld und außerhalb des Bundesratsverfahrens sowie für die Ausgestaltung und die laufende Durchführung und Umsetzung europäischer Maßnahmen. Die Länder wirken auf europäischer Ebene durch vom Bundesrat oder von der Kultusministerkonferenz beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter - in der Regel gemeinsam mit Bundesvertreterinnen oder Bundesvertretern - mit. Soweit eine solche Mitwirkung nicht erfolgt, ist die Kultusministerkonferenz Koordinierungsstelle für die Ländermitwirkung in europäischen Gremien und Veranstaltungen und - unter Einbeziehung der Bundesratsbeauftragten im Ministerrang - Ansprechpartnerin gegenüber dem Bund und anderen Fachministerkonferenzen.

Der Bundesrat ist das von der Verfassung vorgesehene Gremium der Ländermitwirkung an EU-Vorhaben entsprechend Art. 23 GG, insbesondere durch Abgabe von Stellungnahmen und Benennung von Ländervertreterinnen oder Ländervertretern.

## **2. Mandat innerhalb der Kultusministerkonferenz**

Die vom Bundesrat als Vertreter der Länder in EU-Ministerräten ernannten Mitglieder der Kultusministerkonferenz (im folgenden: „benannte Ministerinnen oder Minister“) sind auch innerhalb der Kultusministerkonferenz jeweils im Rahmen ihres Mandats Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für EU-Angelegenheiten. Sie arbeiten dabei eng mit dem Vorsitz der Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten (EuKiA) zusammen.

## **3. Auftrag der Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten**

Stellungnahmen der Kultusministerkonferenz nach Ziffer 1 werden unter Beteiligung der Fachausschüsse federführend von der EuKiA vorbereitet und durch die Kultusministerkonferenz beschlossen.

Die Befassung der Gremien der Kultusministerkonferenz erfolgt auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

In der EuKiA entscheidet der Vorsitz über die Form der Vorbereitung eines Beratungspunktes. Die Vorbereitung kann durch das Sekretariat oder Beratungen zwischen Bundesratsbeauftragten und benannten Expertinnen und Experten erfolgen. In Angelegenheiten, in denen nach Art. 23 GG der Bundesrat mitzuwirken hat, kann in Ergänzung zu Ziffer 1 eine Befassung nur dann erfolgen, wenn es dadurch zu keiner Verzögerung der deutschen Positionierung im Rahmen der Bera-

tungen auf europäischer Ebene kommt. Das gilt vor allem auch für die Einberufung von zeitlich befristeten Ad hoc-Arbeitsgruppen.

#### **4. Unterstützung der benannten Ministerinnen oder Minister und des EuKiA-Vorsitzes**

Die Bundesratsbeauftragten in den die Ministerräte vorbereitenden EU-Gremien nehmen innerhalb der Kultusministerkonferenz Beraterfunktion für die benannten Ministerinnen oder Minister ein. Insbesondere informieren sie diese zeitgerecht über relevante Vorgänge in den Gremien. Sie stimmen sich bezüglich eigener Initiativen in den Gremien der EU mit der benannten Ministerin oder dem Minister ab, sofern hinreichend bestimmte Bundesratsbeschlüsse nicht oder noch nicht vorliegen. Sie bereiten die benannte Ministerin oder den Minister auf die Sitzungen des Ministerrates vor. Sie werden sich darum bemühen, Initiativen im Bundesrat und in der Kultusministerkonferenz mit der benannten Ministerin oder dem Minister abzustimmen.

Die Bundesratsbeauftragten in den die Ministerräte vorbereitenden EU-Gremien sind zugleich Mitglied der EuKiA. Sie informieren den EuKiA-Vorsitz zeitgerecht über relevante Vorgänge in den Gremien.

#### **5. Rolle des Sekretariats der Kultusministerkonferenz**

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterstützt die Länder in EU-Angelegenheiten, die benannten Ministerinnen oder Minister und sonstige Bundesratsbeauftragten in den Gremien der Europäischen Union und im Verhältnis Bund-Länder.

#### **6. Eilverfahren in der Kultusministerkonferenz**

Die Feststellung der Eilbedürftigkeit trifft die benannte Ministerin oder der Minister.

Bei Eilbedürftigkeit treten gemäß der Geschäftsordnung, je nach Terminlage und Bedarf,

an die Stelle der Fachausschüsse ihre Vorsitzenden,

an die Stelle der EuKiA deren Vorsitz,

an die Stelle des Plenums das Präsidium unter beratender Einbeziehung der benannten Ministerinnen oder Minister.

#### **7. Bundesratsverfahren**

Unter der Voraussetzung von Ziffer 3 kann eine EU-Vorlage von grundsätzlicher und herausragender Bedeutung, an der der Bundesrat zu beteiligen ist, von der Kultusministerkonferenz mit dem Ziel der Abstimmung beraten werden. Die Befassung der Gremien der Kultusministerkonferenz erfolgt auf Antrag eines ihrer

Mitglieder bzw. des EuKiA-Vorsitzes, ggf. in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Kann eine Stellungnahme der Kultusministerkonferenz nicht rechtzeitig vor der ersten Bundesratsbefassung abgegeben werden, besteht auf Antrag eines Landes die Möglichkeit einer erneuten Befassung des Bundesrates mit der betreffenden EU-Vorlage.

Kommt es zu einer einvernehmlichen Stellungnahme der Kultusministerkonferenz, so soll diese im Bundesratskulturausschuss von der benannten Ministerin oder dem Minister oder einer anderen von ihnen mandatierten Person vertreten werden. Eine Präjudizierung des Abstimmungsverhaltens der jeweiligen Landesregierungen im Bundesratsplenium ist damit nicht verbunden.

Die Mitglieder der Kultusministerkonferenz vertreten die einvernehmlichen Stellungnahmen der Kultusministerkonferenz zu EU-Vorhaben in ihren Kabinetten.

Liegt kein Beschluss der Kultusministerkonferenz vor, werden die Mitglieder der Kultusministerkonferenz Stellungnahmen berücksichtigen, die bereits von Gremien der Kultusministerkonferenz beschlossen worden sind.

## **8. Verfahren außerhalb des Bundesrates**

Soweit eine Vorlage nicht als Bundesratsdrucksache umgedruckt ist und vorherige Bundesratsbeschlüsse nicht herangezogen werden können, bildet die Stellungnahme der Kultusministerkonferenz bzw. ihrer Gremien die Grundlage für die weitere Verhandlungsführung oder die Mitwirkung der benannten Mitglieder in den EU-Gremien.

Unter dieser Voraussetzung ist die benannte Ministerin oder der Minister in Angelegenheiten der Europäischen Union federführend für die Verhandlungen mit dem jeweiligen Bundesressort zur Findung einer gemeinsamen Position in einer Ratsangelegenheit zuständig. Bei unterschiedlichen Positionen innerhalb der Länder muss es zu einer Einigung im Rahmen des Präsidiums, der Amtschefskonferenz oder des KMK-Plenums kommen. Diese Einigung präjudiziert die Länder bei ihrer Stellungnahme im Bundesrat nicht.

Bei EU-Angelegenheiten, die sich noch in einem frühen Vorbereitungsstadium befinden, kann die Befassung der Amtschefskonferenz oder des Plenums entfallen. Dann bildet unter der Voraussetzung von Abs. 1 die Stellungnahme der EuKiA bzw. ihres Vorsitzes die Grundlage für die noch vorläufige Verhandlungsführung oder für die Mitwirkung der Ländervertreterinnen oder Ländervertreter in den Ausschüssen oder sonstigen Beratungsgremien des Rates und der Kommission.

In EU-Angelegenheiten außerhalb des Bundesratsverfahrens soll die Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung oder mit anderen fachlich zuständigen Bundesressorts durch das Präsidium im Rahmen des regelmäßigen

Europadialogs, durch die EuKiA oder durch die Bund-Länder-Steuerungsgruppe gemäß Art. 91b Abs. 2 GG im Rahmen ihrer Aufgabenstellung<sup>1</sup> erfolgen.

**Art. 91b Abs. 2 GG lautet: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.“**